



Gemeinde Aflitz am See

9542 Aflitz am See, Schulstraße 2

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag auch von 14.00 bis 18.00 Uhr

Bearbeiterin: Isabella Kerschbaumer

Tel.: 04247 / 2540 DW 11, Fax DW 16

e-mail: aflitz-am-see@ktn.gde.at, www.aflitz.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Aflitz am See vom 14. Dezember 2021, Zl. 003/3/2021/ke., womit die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Aflitz am See gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 oder 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, das Sitzungsgeld in der in § 2 festgesetzten Höhe.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 146,13 festgesetzt.

§ 3

Höhe des Sitzungsgeldes

Den Obmännern der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, in denen sie den Vorsitz führen das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Obmannfunktionen ausüben.

§ 4

Sitzungsgeld für Mitglieder des Gemeindevorstandes

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See vom 04. Juni 2020, Zl. 003/3/2020/ke., womit die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Maximilian Linder